



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen
Vorprüfung bei Änderungsvorhaben (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs.
1 und 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2
UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma Onshore Windkraftwerk Lirstal GmbH & Co.KG vertreten durch die Fa. Onshore Windkraftwerke GmbH, Gartenstraße 30, 56727 Mayen beantragt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16 b Abs. 8 i. V. m. § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Windenergieanlage LT 1 in der Gemarkung Lirstal, Flur 15, Flurstück 2/1 (GID: 6587).

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlage welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Die Windenergieanlage LT1 wurde ursprünglich als Vestas V 162 mit 169 m Nabenhöhe und einer Leistung von 6000 kW genehmigt. Im Rahmen des Änderungsantrages soll ausschließlich die Leistung der Anlage von 6000 kW auf 6200 kW erhöht werden. Die Änderung betrifft nur die inneren Leistungswerte, die baulichen Ausmaße sowie die Position der Anlage bleiben unverändert. Der durch die Leistungserhöhung betroffene Aspekt Schall wurde daher erneut untersucht.

Die schalltechnische Immissionsprognose zeigt, dass die Richtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden. Im Vergleich zum ursprünglichen Gutachten konnte aufgrund der geänderten Vorbelastungssituation die zulässige Überschreitung am IP 11 vermieden werden. Somit ist die Planung aus schalltechnischer Sicht realisierbar.

Einzelne Geräuschspitzen im Betriebsgeräusch der geplanten WEA, welche den Mittelungspegel der TA Lärm überschreiten, sind nicht zu erwarten.

Die geplante WEA ist im Sinne der Schallemissionen als unkritisch zu bewerten und daher genehmigungsfähig.

Neben der Änderung der Leistung finden keine weiteren Änderungen am Anlagenbetrieb bzw. der Anlage statt.

Insbesondere hat das Änderungsvorhaben keine Auswirkungen auf andere zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten. Zudem werden keine weiteren natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt genutzt.

Da das Änderungsvorhaben sich lediglich auf die Änderung der Leistung der LT 1 bezieht und diese Änderung die Vorgaben der TA-Lärm einhält, kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter.

Die festgestellten Auswirkungen des Änderungsantrages stellen keine so erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Umwelt im Sinne des UVPG dar, dass sie einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens entgegensteht. Die Umweltverträglichkeit ist gegeben.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Obere Immissionsschutzbehörde-
AZ: 21a/07/5.1/2024/0083
Koblenz, den 06.02.2025
Im Auftrag

gez. Claudia Dott